

jeder Hauch seine Uebertragungen der Metra des Boethius, selbst bis zur Nachahmung des Verses. Reiter hat Notter die deutsche Sprache nicht wenig bereichert, indem er die subtilen Kunstausdrücke des Philosophen ganz im Geiste der deutschen Sprache voll sinnlicher Anschauung treffend wiedergibt, oft sogar, sich seines Reichthums bewußt, zwei oder mehrere deutsche Synonyma neben einander stellt. Schließlich ist es sein Verdienst, die deutsche Accentuation vollständig durchgeführt zu haben. Dabei bleibt das Eigenartige seiner Arbeiten bestehen, daß sie alle, für seine Schüler verfaßt, ein pädagogisches Gepräge an sich tragen. In allen wird mit der Uebersetzung zugleich eine Erklärung verbunden, um den Schülern das Verständniß zu erleichtern. Diese Erläuterungen schließen sich zwar an die vorhandenen Commentare an, bleiben aber immer eine selbständige Arbeit. — Man hat Notter den Deutschen „nach Karl dem Großen und Rakanus den ersten großen Grammatiker unserer Sprache“ genannt. Das war er, als ein emsig neuer Lehrer im Mönchsgewande, eine Zierde der St. Gallen Klosterschule, deren Glanz er noch einmal herrlich aufleuchten ließ. (Vgl. besonders J. Kelle a. a. O. 232 ff. und die zugehörigen Anmerkungen, wo die Literatur vollständig bis auf die neueste Zeit verzeichnet steht. Hier mögen noch genannt werden P. Piper, Die Schriften Notkers und seiner Schule, 3 Bde., Freiburg i. B. und Tübingen 1882—1883; Derselbe, Die älteste deutsche Literatur, Berlin u. Stuttgart s. a. [1884], 317.) [N. Scheid S. J.]

Notorietät (notorietas) als juristischer Kunstausdruck bezeichnet die Gemeinkundigkeit einer Sache in größeren oder kleineren Kreisen der menschlichen Gesellschaft. Notorisch ist demnach dasjenige, worüber jedermann oder auch eine gewisse Gemeinschaft von Menschen in ihrer überwiegenden Mehrheit ungewisse und sichere Kunde hat. In den Quellen des römischen Rechtes kommt der Ausdruck Notorietät in dem gegebenen Sinne nicht vor (s. Joh. Sam. Stryk, Dissert. jurid. XII, diss. 4, 1, § 4 sq.); denn dort bedeutet notorium den von einem untergeordneten Raimen erstatteten Anzeigebericht (Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren II, Heidelberg 1846, 27, Anm. 2). Doch ist nicht anzunehmen, daß der Begriff im römischen Rechte völlig unbeachtet und gleichsam latent geblieben sei, da er in der Natur der Sache liegt und also jederzeit, wenn auch in einer unentwickelten Gestalt und Weise, sich geltend machen mußte. In der That weist schon ein Schriftsteller der alten Zeit, wenn auch ein nicht juristischer, auf die Notorietät als sichere Basis der Ueberzeugung oder des Beweises hin (A. Gallius, Noct. Att. 14, 2, 3 sq.). A. Seine eigentliche Ausbildung und volle rechtliche Bedeutung hat aber der Begriff durch das canonische Recht erlangt, und zwar findet er hier regelmäßig auf Verbrechen und Sünden seine Anwendung. Den formellen Ausgangs- und Anhaltspunkt hat

er in der paulinischen Stelle Gal. 5, 19—21 (Manifesta sunt opera carnis etc.), wie aus der Erklärung des Ambrosiaster zu 1 Cor. 5, auf welche c. 17, C. II, q. 1 sich beruft und wovon c. 15 eod. ein Excerpt ist, wie auch aus c. 16 eod. hervorgeht. Daher ist es zu erklären, daß der Begriff der Notorietät, obwohl nach seiner hauptsächlichsten Bedeutung im Recht schon fertig, doch zu Anfang noch mit dem Namen des manifestum und erst etwas später allgemein mit dem technischen Ausdruck des notorium bezeichnet wurde. Während nämlich im Decretum Gratiani nur der Ausdruck manifestum von dem im Wesentlichen schon vorhandenen Begriff der Notorietät gebraucht wird, ist dagegen in den Decretalen neben dem manifestum die Bezeichnung notorium vorherrschend, und noch mehr als in den canonischen Rechtsbüchern mag der letztere Ausdruck unter den Decretalisten constant geworden sein. Die Unterscheidung zwischen notorium und manifestum hat in dem wirklichen canonischen Rechte keine objective Begründung, sondern erscheint mehr als eine formalistische Spielerei bei einigen späteren Canonisten. — So unsicher und schwankend auch, auf gewisse Einzelpunkte angesehen, der Begriff des notorium im canonischen Rechte ist, so geben doch die Rechtsbücher selbst an zwei verschiedenen Stellen eine gleichförmige und dabei ziemlich klare und genügende Begriffsbestimmung. Die Stelle c. 24, X 5, 40 spricht von einer offensa manifesta, quae vel per confessionem vel probationem legitime nota fuerit, aut evidentia rei, quae nulla possit tergiversatione celari, und c. 10, X 3, 2 sagt: Notorium per sententiam, seu confessionem factam in iure, aut per evidentiam rei, quae tergiversatione aliqua celari non possit. Zugleich enthalten diese beiden Stellen in der Hauptsache auch schon die Einteilung der Notorietät. Die verschiedenen Klassen des Notorischen, wie sie von den Canonisten gewöhnlich aufgeführt werden, bezeichnen nicht nur Artunterschiede, sondern auch verschiedene Gradabstufungen der Notorietät und sind darum theilweise von verschiedener rechtlicher Wirkung. I. In erster Linie steht das Menschenkundige (notorium per evidentiam), d. i. dasjenige, was an sich gewiß ist, ohne daß es eines besondern Beweises bedürfte, oder was so gewiß ist, daß es durch keine Epicane (nulla tergiversatione) in seiner Gewißheit erschüttert werden kann, sondern von allen, die nur mit gesundem menschlichen Sinne ausgerüstet sind, erkannt und anerkannt werden muß. Dahin gehören namentlich diejenigen Wahrheiten, welche auf ganz einfachen mathematischen und physischen Gesetzen beruhen, die jedermann von selbst einleuchten. II. Dem Menschenkundigen am nächsten kommt das Geschichtskundige (notorium facti). Dieß sind solche Dinge, von welchen jedermann ungewisselhaft weiß, daß sie geschehen sind. Dahin gehören diejenigen Verbrechen und Fehler, welche in Gegenwart mehrerer Personen begangen oder